

1 Anspruchsgrundlagen

Schulbeihilfe

Anspruch haben Personen, die

- Österreichische Staatsbürger/innen,
- die eine mittlere oder höhere Schule **ab der 10. Schulstufe** besuchen, wenn sie
- sozial bedürftig sind und
- den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

Österreichische Staatsbürger/innen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule **ab der 9. Schulstufe** besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Schüler/innen (österreichische Staatsbürger/innen oder gleichgestellt) der Forstfachschulen, wenn sie in den damit verbundenen Internaten wohnen oder wenn beim Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Schule die Verpflichtung besteht, in einem mit der Schule verbundenen Schüler/innenheim zu wohnen.

Überdies erforderlich ist, dass der Schüler/die Schülerin

- sozial bedürftig ist und
- den Schulbesuch, für den Heimbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat.

Zusatz: Österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen sind gleichgestellt:

- Bürger/innen aus EWR - und EU-Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag
- Konventionsflüchtlinge
- Schüler/innen, die keine EWR- bzw. EU-Bürger/innen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich

durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

2 Soziale Bedürftigkeit

Zur Feststellung sozialer Bedürftigkeit werden folgende Faktoren herangezogen:

- Einkommen
- Familienstand und
- Familiengröße

des Schülers/der Schülerin, seiner Eltern und seiner Ehegattin/ihres Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3 Höhe der Beihilfe

Eine ungefähre Berechnung der Beihilfe kann vorab über diesen Link durchgeführt werden:

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

Höhe der Grundbeträge

- Schulbeihilfe: **jährlich EUR 1.130,--**
- Heimbeihilfe: **jährlich EUR 1.380,--**
- Fahrtkostenbeihilfe: **jährlich EUR 105,--**
- Besondere Schulbeihilfe: **monatlich EUR 715,--**

Bei verheirateten Schülern/Schülerinnen, deren Ehepartner/innen bzw. eingetragenen Partner/innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um monatlich Euro 335,-- sowie für jedes unterhaltsberechtigtes Kind um weitere Euro 127,-- monatlich.

Die Grundbeträge der Schul- und/oder Heimbeihilfe erhöhen sich bei Vorliegen der im Schülerbeihilfengesetz 1983 genannten besonders berücksichtigungswürdigen Umstände und vermindern sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern bzw. der Ehegattin/des Ehegatten (bzw. der/des eingetragenen Partnerin/s) des Schülers/der Schülerin sowie einen Anteil der Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens des Schülers/der Schülerin.

Beispiel: Erhöhung des Grundbetrages für die Schulbeihilfe durch einen vierjährigen Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin vor Schulbeginn auf maximal EUR 1.716,-- jährlich.

Bei **Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation** ergeben sich Verminderungen oder Erhöhungen außerdem aus der Über- oder Unterschreitung der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl.

Bei Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ergibt die Summe aller im Lehrplan für diese Ausbildung vorgesehenen Wochenstunden in Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen geteilt durch die Zahl der lehrplanmäßigen Semester die durchschnittliche Gesamtwochenstundenanzahl in einem Halbjahr. Jede innerhalb der Gesamtwochenstundenanzahl der Ausbildung erfolgte tatsächliche Über- oder Unterschreitung der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl in einem Halbjahr bildet die Grundlage für das prozentuelle Ausmaß der Gewährung der Beihilfe. Bei Einhaltung der durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahl gebührt die errechnete Beihilfe also zu 100%. Über die gesamte Ausbildungsdauer errechnet sich eine Höchstwochenstundenanzahl aus der Summe aller durchschnittlichen Gesamtwochenstundenanzahlen. Nach Ausschöpfung dieser Höchstwochenstundenanzahl kann keine Beihilfe mehr gewährt werden.

Hinweis: Die Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler/innen, die Heimbeihilfe beziehen.

4 Notwendige Unterlagen

Den Anträgen sind die **Nachweise hinsichtlich der Bedürftigkeit** anzuschließen.

Das sind

- bei Personen, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel oder der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung (sofern eine Arbeitnehmerveranlagung erfolgte), jeweils für das letztvergangene Kalenderjahr,
- bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid,
- bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid.

Sollte das Einkommen im Jahr der Antragstellung voraussichtlich um mehr als 10% geringer sein als das Einkommen im oben genannten maßgeblichen Zeitraum, so kann die Behörde dieses geringere Einkommen zur Berechnung heranziehen bzw. schätzen. In diesem Fall sind zusätzlich die Nachweise für das Jahr der Antragstellung beizulegen.

Sofern die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels festgelegte Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens dieses Elternteiles die Unterhaltsleistung für die Ermittlung der Bedürftigkeit heranzuziehen.

5 Antragsfristen

- **Die Antragsfrist endet am 31. Dezember** des betreffenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.
- An **Schulen für Berufstätige** ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe). Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens **31. Dezember** und für das Sommersemester bis spätestens **31. Mai** eingebracht werden.
- Der Antrag auf **Besondere Schulbeihilfe** für berufstätige Schüler/innen einer höheren Schule für Berufstätige im Maturajahr ist jedenfalls **zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung** zu stellen.